

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe April 2018 | Seite 58 - 60

INHALT

SEITE 58

Dashcam-Einsatz gegen Rettungsgassen-Verweigerer

SEITE 60

Bundesgerichtshof erklärt AdBlocker für zulässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter April 2018.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Dashcam-Einsatz gegen Rettungsgassen-Verweigerer

- NRW Minister Reul: „Mini-Kameras sind nützliche Zeugen hinter der Windschutzscheibe.“-

Die Fahrzeuge der Autobahnpolizei in Nordrhein-Westfalen werden künftig mit Dashcams ausgestattet, um Rettungsgassenverweigerer identifizieren und diese somit auch bestrafen zu können. Dies teilte das NRW-Innenministerium am 16.04.2018 mit. Zunächst werde eine einjährige Testphase durchlaufen in der die Kameras in den Windschutzscheiben der Autos zum Einsatz kommen.

Der Einsatz von Dashcams scheint somit nun auch bei der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung immer attraktiver zu werden.

Bereits mehrfach hatten wir in unseren Newslettern berichtet, dass der private Einsatz von Dashcams und deren Zulässigkeit als Beweismittel sehr umstritten sind.

Das permanente Filmen Anderer ohne deren Einverständnis verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht, das Recht am eigenen Bild und das Bundesdatenschutzgesetz.



Trotzdem haben einige Gerichte die Verwertbarkeit als Beweismittel zugelassen, andere wiederum nicht. Unter anderem der Verkehrsgerichtstag fordert deshalb nunmehr eine klare gesetzliche Regelung, nach der die Aufnahmen „anlassbezogen“ zulässig sein sollen, ansonsten aber überschrieben werden müssen.

Angekündigt ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) für den 15.05.2018. Wir werden selbstverständlich berichten, sobald es zu einer Entscheidung gekommen ist.

Bezüglich der von nun an eingesetzten Dashcams der Autobahnpolizei teilte die Polizei NRW in ihrer Pressemitteilung mit, die Kameras würden nur situativ eingeschaltet. Eine Daueraufzeichnung sei demnach nicht vorgesehen.

Das verfolgte Ziel sei Verkehrssünder anhand der Kennzeichen zu ermitteln. Seit Ende 2017 müssen Autofahrer die keine Rettungsgasse

bilden bis zu 200 Euro zahlen. Gefährden sie dadurch sogar noch andere drohen Bußgelder von bis zu 280 Euro und ein Fahrverbot.

Da während des Einsatzes in der Regel keine Zeit ist, um die Personalien oder Kennzeichen aufzunehmen, sollen die Videoaufnahmen ermöglichen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Rettungsgassen-Verweigerer verfolgen zu können.



Die Kameras verfügen über ein Superweitbild, eine LED-Zusatzbeleuchtung und die Funktion „high dynamic range“, sodass auch bei schwierigen Sichtverhältnissen und Dunkelheit qualitative und detailgetreue Aufnahmen möglich sind.

Sollten die Dashcams in NRW eine erfolgreiche Testphase durchlaufen, kann davon ausgegangen werden, dass auch andere Bundesländer nachziehen werden und es künftig flächendeckend zum Einsatz solcher Kameras kommen wird.

Bundesgerichtshof erklärt AdBlocker für zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 19. April 2018 den Einsatz des Werbeblockers AdBock Plus im Internet erlaubt. Das Programm, das unerwünschte Werbung auf Internetseiten unterdrückt, sei nicht wettbewerbswidrig und verstoße nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Das klagende Unternehmen stellt seine redaktionellen Inhalte auch online seinen Lesern zur Verfügung. Finanziert wird dies durch Werbung, also dem Entgelt, das andere Unternehmen zahlen, um Werbung auf dieser Webseite schalten zu dürfen.

Einen Unterlassungsanspruch habe der betroffene klagende Verlag jedoch nicht. Nutzer müssen den AdBlocker aktiv installieren, um keine Werbung mehr auf der von ihnen besuchten Seite zu sehen. Es liege keine direkte Geschäftsbehinderung seitens des Anbieters vor.

Internetseitenbetreiber könnten sich, so der BGH, zudem wehren, indem sie Nutzern, die den AdBlocker verwenden, den Zugang zur Internetseite verwehren.

Das klagende Unternehmen will nun Verfassungsbeschwerde wegen eines Eingriffs in das Grundrecht auf Pressefreiheit einreichen. Wörtlich ließ der Verlag mitteilen sie sähen im Urteil „eine Verletzung der über Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Pressefreiheit, weil Werbeblocker die Integrität von Onlinemedien und deren Finanzierung gezielt zerstören“.

Neben einem Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sieht der Verlag eine weitere Möglichkeit nach dem Urheberrecht gegen Werbeblocker vorzugehen. Dabei sei dann unter anderem zu klären, ob Internetseiten in ihrer Gesamtdarstellung vom Urheberrecht geschützt sind und ein möglicher Eingriff durch einen Werbeblocker in den Programmiercode unzulässig sei (BGH, Urt. v. 19.04.2018, Az. I ZR 154/16).

Sobald es zum Sachverhalt etwas Neues gibt werden wir Ihnen davon berichten.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

